



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 213 Außenbereichssatzung Sittermannstraße;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Außenbereichssatzung Sittermannstraße gemäß § 35 (6) BauGB
- Seite 215 Grundstücks- und Gebäudeverkauf der Stadt Neukirchen-Vluyn im Stadtteil Neukirchen – Drüenstraße zur Entwicklung eines Wohnquartiers im Bestand
- Seite 215 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 217 Satzung vom 15.12.2020 über die 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990
- Seite 219 Satzung vom 15.12.2020 über die 15. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 222 Satzung vom 15.12.2020 über die 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 224 Satzung vom 15.12.2020 über die 28. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 226 Satzung vom 15.12.2020 über die 31. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 231 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Seite 231 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Seite 231 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Außenbereichssatzung Sittermannstraße;

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Außenbereichssatzung Sittermannstraße gemäß § 35 (6) BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die Aufstellung der oben genannten Außenbereichssatzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Die Außenbereichssatzung zielt unter anderem darauf ab, ein Ausufern des bebauten Bereiches in die umgebende Landschaft zu verhindern. Folglich können durch das Aufstellen der Außenbereichssatzung klimarelevante Flächen vor weiteren baulichen Eingriffen geschützt werden.

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung Sittermannstraße sollen gleich mehrere Ziele verfolgt werden: Zum einen sollen Bauinteressenten gegenüber gesicherte Aussagen zur Zulässigkeit eines Bauvorhabens gemacht werden können. Mit einer räumlich klar umrissenen Außenbereichssatzung ist dies möglich. Zum anderen wird mit der planungsrechtlichen Eindeutigkeit darüber hinaus dazu beigetragen, dass ein Ausufern des bebauten Bereiches in die umgebende Landschaft verhindert wird.

Die Außenbereichssatzung ermöglicht außerdem, bestimmte Nutzungen für zulässig zu erklären. Dies wird im weiteren Verfahren festgelegt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Mit der Außenbereichssatzung Sittermannstraße werden keine Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (gem. § 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) besteht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 27.11.2020

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

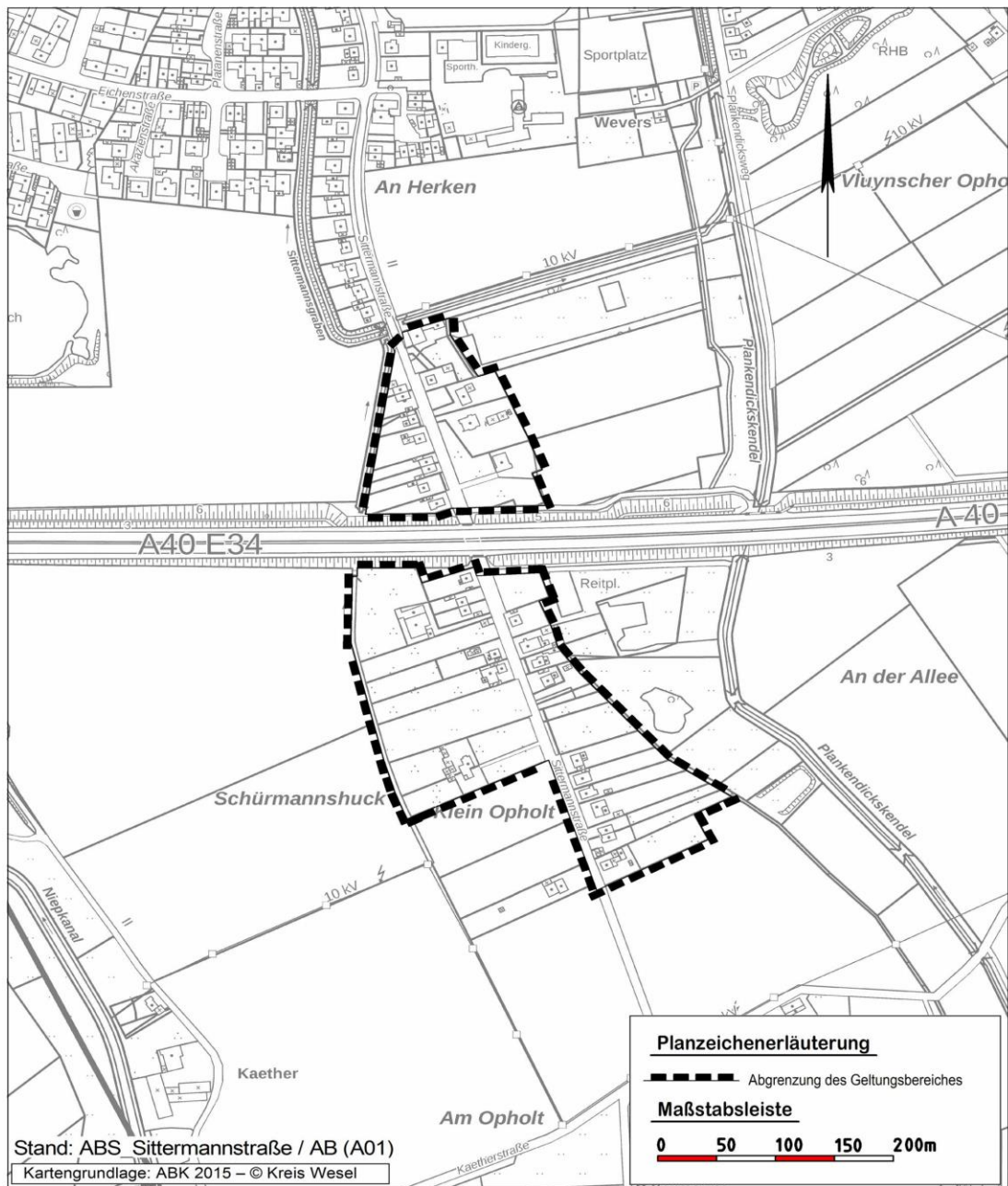
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Außenbereichssatzung Sittermannstraße

gem. § 35 (6) BauGB

Stadt Neukirchen-Vluyn



Grundstücks- und Gebäudeverkauf der Stadt Neukirchen-Vluyn im Stadtteil Neukirchen – Drüenstraße zur Entwicklung eines Wohnquartiers im Bestand

Die Stadt Neukirchen-Vluyn möchte ein ca. 6.500 qm großes Grundstück mit 6 Wohngebäuden an der Drüenstraße in Neukirchen-Vluyn nach Konzeptvergabe veräußern.

Nähere Informationen stehen unter www.neukirchen-vluyn.de zum Download bereit.

Neukirchen-Vluyn, den 04.12.2020

Ralf Köpke
Bürgermeister

Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 geändert am 24.07.2019 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum **18.03.2021** entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Gräber nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf den Friedhöfen in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

Friedhof Vluyn

Reihengrab: Feld 26 Nr.38

Friedhof Neukirchen

Urnenwahlgrab: Feld 4 Nr. 128

Wahlgrab:

Feld 9

Nr. 22-23

Wahlgrab:

Feld 19

Nr. 160-161

Reihengrab:

Feld 11

Nr. 51

Neukirchen-Vluyn, den 07.12.2020

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 15.12.2020 über die 26. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat die Stadt Neukirchen-Vluyn mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich
- | | |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,98 EUR |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,86 EUR |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 1,76 EUR |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10.12.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2020

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 15.12.2020 über die 15. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07. Mai 2019 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn, hat die Stadt Neukirchen-Vluyn mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 7 Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 2-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

60 l	229,60 EUR
80 l	306,00 EUR
120 l	459,20 EUR
240 l	918,40 EUR
1.100 l	4.208,60 EUR

b) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung mit einem Volumen von

40 l	76,60 EUR	(nur für Einzelpersonen im Einfamilienhaus)
60 l	114,80 EUR	
80 l	153,00 EUR	
120 l	229,60 EUR	
240 l	459,20 EUR	

[3] Die Gebühr für den Erwerb des Windsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 1,60 EUR pro Sack.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	39,00 EUR
240 l	78,00 EUR
1.100 l	357,50 EUR

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührensatz für den Abfallsack

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 5,00 EUR / Stück.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10.12.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2020

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 15.12.2020 über die 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der Wasserverbandsgesetze aufgrund der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabefreiheit bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat die Stadt Neukirchen-Vluyn mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und 9 erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Umfasst der letzte Ablesezeitraum keine 12 Monate, so wird der jeweilige Wasserverbrauch auf 12 Monate hochgerechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m³ Schmutzwasser jährlich 3,38 €. Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ jährlich 1,90 €.

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,86 €.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10.12.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2020

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 15.12.2020 über die 28. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), der §§ 43 ff. und § 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der Wasserverbandsgesetze aufgrund der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 15. Juli 2020 (GV. NRW. S. 729), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat die Stadt Neukirchen-Vluyn mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen
75,80 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts,

- b) bei abflusslosen Gruben
53,30 EUR je Kubikmeter
abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10.12.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2020

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Satzung vom 15.12.2020 über die 31. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 34 der Friedhofsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat die Stadt Neukirchen-Vluyn mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn

1. Verleihungsgebühren

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 EUR

1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.151,00 EUR

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 2.878,00 EUR

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten 360,00 EUR

1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle 1.847,00 EUR

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

1.4.1 bei Aschenstreufeld 144,00 EUR

1.4.2 bei Aschengrabfeld 180,00 EUR

2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.1 | für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 115,00 EUR |
| 2.2 | für Urnenwahlgrabstätten je Jahr | 74,00 EUR |

3. Grabbereitungsgebühren

3.1 Reihengrabstätten

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.1.1 | Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 193,00 EUR |
| 3.1.2 | Bestattungen <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 461,00 EUR |
| 3.1.3 | Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten | 523,00 EUR |
| 3.1.4 | Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 493,00 EUR |
| 3.1.5 | Bestattungen <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 761,00 EUR |
| 3.1.6 | Bestattungen <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 823,00 EUR |

3.2 Wahlgrabstätten

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 3.2.1 | Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 740,00 EUR |
| 3.2.2 | Bestattung <u>freitags nach 11 Uhr</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.008,00 EUR |
| 3.2.3 | Bestattung <u>samstags</u> von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 1.070,00 EUR |

3.3 Urnengrabstätten

- | | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.3.1 | Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 49,00 EUR |
| 3.3.2 | Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>freitags nach 11 Uhr</u> | 228,00 EUR |
| 3.3.3 | Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte <u>samstags</u> | 255,00 EUR |
-

3.3.4	Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte	240,00 EUR
3.3.5	Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>freitags nach 11 Uhr</u>	419,00 EUR
3.3.6	Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte <u>samstags</u>	446,00 EUR

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1	Bestattung im Aschenstreufeld	96,00 EUR
3.4.2	Bestattung im Aschenstreufeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	185,00 EUR
3.4.3	Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	220,00 EUR
3.4.4	Bestattung im Aschengrabfeld	49,00 EUR
3.4.5	Bestattung im Aschengrabfeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	228,00 EUR
3.4.6	Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	255,00 EUR

4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung

4.1	Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	578,00 EUR
4.2	Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.480,00 EUR
4.3	Ausgrabung einer Urne	123,00 EUR
4.4	Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	55,00 EUR
4.5	Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

5. Gebühren für die Genehmigung

5.1	zur Errichtung eines Grabmals	65,00 EUR
5.2	zur Errichtung einer Grabplatte	49,00 EUR
5.3	zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	33,00 EUR
5.4	zur Zulassung von Gewerbetreibenden	24,00 EUR

6. Gebühren für die Benutzung

6.1	der Feierhalle	210,00 EUR
6.2	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	72,00 EUR
6.3	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	27,00 EUR
6.4	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag	18,00 EUR
6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	11,00 EUR

7. Gebühren für sonstige Leistungen

7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	42,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	8,40 EUR
7.1.3	für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	56,30 EUR
7.1.4	für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	11,30 EUR
7.1.5	für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	62,90 EUR
7.1.6	für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	12,60 EUR

7.2 Bei Verzicht / Entzug

7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	60,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	25,20 EUR

7.3 Übrige Leistungen

7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	55,00 EUR
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 10.12.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 15.12.2020

**Ralf Köpke
Bürgermeister**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4442242550** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 24.07.2020 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 23.11.2020

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101721151, 3112405018** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 29.07.2020 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 23.11.2020

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402025807** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.08.2020 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 23.11.2020

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
